

1045

Satzung für den Landesbetrieb HESSEN-FORST

Aufgrund des § 27 Abs. 4 HWaldG in der Fassung vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), wird folgende Satzung für den Landesbetrieb HESSEN-FORST erlassen:

Präambel

Der Landesbetrieb HESSEN-FORST hat

- den Staatswald unter gemeinwohlverpflichteter Zielsetzung nachhaltig und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften,
- Dienstleistungen für den Körperschafts- und Privatwald sowie für weitere Kunden, Bürgerinnen und Bürger zu erbringen und
- hoheitliche und sonstige übertragene staatliche Aufgaben zu erfüllen.

Er schützt und entwickelt damit den Wald in Hessen als Lebensgrundlage für Generationen

§ 1

Rechtsform, Sitz und Aufbau

(1) HESSEN-FORST ist ein Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung.

(2) Der Landesbetrieb führt die Bezeichnung „HESSEN-FORST“. Der Sitz des Landesbetriebes ist Kassel.

(3) Die innere Struktur des Landesbetriebes umfasst eine Leitungs- und eine nachgeordnete Ebene. Das Nähere wird durch den Organisations- und Geschäftsverteilungsplan sowie die Geschäftsordnung geregelt.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Landesbetrieb hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Bewirtschaftung des Staatswaldes und der ihm übertragenen Liegenschaften des Landes nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Wahrung der besonderen Gemeinwohlverpflichtung,
2. forsttechnische Leitung und forsttechnischer Betrieb für den Körperschaftswald,
3. allgemeine und besondere Förderung des Privatwaldes,
4. Mitwirkung bei der finanziellen Förderung des Körperschafts- und Privatwaldes,
5. Forsteinrichtung einschließlich der Kartierung forstlicher Standorte und der Waldfunktionen für den Staatswald und die staatlich bewirtschafteten Körperschaftswaldbetriebe oder im Privatwald aufgrund vertraglicher Vereinbarung, fachtechnische Prüfung der Forsteinrichtungswerke Dritter sowie betriebsinterne und -übergreifende Information unter Wahrung des Datenschutzes,
6. Untersuchungen und Beratungen zu waldökologischen, waldwachstums- und standortkundlichen Sachgebieten, zur Erhaltung forstlicher Genressourcen, zum Waldschutz und der forstlichen Umweltkontrolle sowie die Erstellung forstfachlicher Gutachten,
7. fachliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, Waldpädagogik, Öffentlichkeitsarbeit, Umweltbildung sowie Tätigkeiten, die den Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes dienen,
8. die Einrichtung, Organisation und der Betrieb der Forstämter und der Revierförstereien in den staatlichen Forstamtsbezirken,
9. Erhebung und Haltung von Naturschutzdaten für den Wald,
10. Erfüllung von Aufgaben, die aufgrund von Gesetzen zugewiesen sind oder zugewiesen werden,
11. Verwaltung des forstfiskalischen Vermögens.

(2) Der Landesbetrieb kann darüber hinaus alle sonstigen Tätigkeiten ausüben, die seiner Zielsetzung mittelbar oder unmittelbar dienen, oder die ihm übertragen werden.

§ 3

Betriebsausstattung

(1) Dem Landesbetrieb sind die der Forstverwaltung am 31. Dezember 2000 zur Verfügung stehenden Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen, Geschäftsausstattungen und sonstigen Wirtschaftsgüter zu wirtschaftlichem Eigentum sowie die für Zwecke des Landesbetriebes benötigten Daten unentgeltlich überlassen. Die Überlassung gilt für die Dauer des Bestehens von HESSEN-FORST als Landesbetrieb.

(2) HESSEN-FORST soll das Betriebsvermögen erhalten, im Wert möglichst steigern und vor Beeinträchtigungen und Störungen

durch Dritte schützen. Dazu gehört auch die Erhaltung besonderer Rechte des Landes.

§ 4

Leitung des Landesbetriebes

(1) HESSEN-FORST wird von einer Leiterin oder einem Leiter geführt und gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie oder er ist Dienst- und Fachvorgesetzte oder -vorgesetzter aller Beschäftigten des Landesbetriebes.

(2) Die Leiterin oder der Leiter führt den Landesbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften gemäß dieser Betriebsatzung. Sie oder er stellt die Erledigung der Aufgaben nach § 2 sicher und verantwortet das Gesamtergebnis. Dabei obliegen der Leiterin oder dem Leiter insbesondere

- die grundsätzlichen Festlegungen zum Personalbedarf und zur Personallenkung,
- die Überwachung der Wirtschaftsführung in allen vom Landesbetrieb bewirtschafteten Forstbetrieben,
- die grundsätzliche Regelung zur Übernahme von zusätzlichen Dienstleistungen.

Die Leiterin oder der Leiter trifft die grundsätzlichen Entscheidungen und ist befugt, im Rahmen des Wirtschaftsplanes finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

(3) Das für Forsten zuständige Fachministerium ist von außergewöhnlichen wirtschafts- und ergebnisbestimmenden Entwicklungen mit landespolitischer Bedeutung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 5

Nachgeordnete Ebene

(1) Die Forstämter und Nebenbetriebe erfüllen die Aufgaben des Landesbetriebes vor Ort. Sie sind selbstständige Dienststellen im Sinne des § 7 Abs. 3 HPVG. Als Untere Forstbehörden nehmen die Forstämter hoheitliche Aufgaben nach den einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften wahr.

(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des § 2 Abs. 1 Ziffer 6 bedient sich der Landesbetrieb insbesondere der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt.

(3) Die jeweilige Aufgabenzuordnung regelt der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan. Aktivitäten anderer Dienststellen gegenüber der nachgeordneten Ebene, die zusätzlichen Aufwand verursachen, sind vorher mit der Leitung des Landesbetriebes abzustimmen.

§ 6

Landesbetriebskommission

(1) Die Landesbetriebskommission soll eine dem Wald in Hessen angemessene Ausgewogenheit und Kontinuität in der strategischen Zielsetzung des Landesbetriebes sichern.

(2) Die Landesbetriebskommission ist ein unabhängiges Gremium und steht außerhalb der Linienorganisation. Sie analysiert und bewertet den Rechenschaftsbericht und nimmt beratend zu allen Fragen Stellung, die die strategische Zielsetzung des Landesbetriebes betreffen. Hierzu gehören auch Stellungnahmen zum Entwurf des Wirtschaftsplans und zu Ergebnisprognosen.

(3) Die Landesbetriebskommission setzt sich zusammen aus

- der Ressortministerin oder dem Ressortminister (Vorsitz),
- je einer oder einem Abgeordneten der Fraktionen des Hessischen Landtags,
- je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Fach- und des Finanzressorts,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des Personals (auf Vorschlag des Gesamtpersonalrates des Landesbetriebes),
- bis zu insgesamt vier weiteren Persönlichkeiten insbesondere aus der Wirtschaft, dem Umweltbereich, dem Kommunal- und dem Kleinprivatwald oder der Wissenschaft.

(4) Die Mitglieder der Landesbetriebskommission werden im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landtages durch das Fachministerium für die Dauer einer Legislaturperiode berufen. Das Gremium tagt mindestens einmal pro Jahr oder fallweise auf Wunsch des Fach- oder des Finanzministeriums, der Leiterin oder des Leiters des Landesbetriebes oder von mindestens sieben der Mitglieder. Das Nähere regelt erforderlichenfalls eine Geschäftsordnung.

§ 7

Aufsicht

(1) Das für Forsten zuständige Fachministerium übt die Dienst- und Fachaufsicht über den Landesbetrieb aus.

(2) Das Fachministerium ist zuständig für

- die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Landesbetriebes,
- die Bestellung/Entlassung der Leiterin oder des Leiters des Landesbetriebes,
- die Zustimmung zum Wirtschaftsplan im Rahmen der Haushaltsaufstellung und die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- die Vertretung und Beteiligung des Landes in besonderen Fällen,
- Entscheidungen von landespolitischer Bedeutung,
- die Bestellung des Abschlussprüfers im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

(3) Unterjährige Eingriffe in das operative Geschäft (Vollzug des Wirtschaftsplans) sollen unterbleiben.

§ 8

Personal

Bei Übernahme und Neueinstellung in den Landesbetrieb bleiben die für die Beamtinnen und Beamten, die Angestellten und die Arbeiterinnen und Arbeiter geltenden Rechts- und Tarifvorschriften unberührt.

§ 9

Wirtschaftsführung

(1) Der Wirtschaftsführung sind die Bestimmungen der Hessischen Landeshaushaltsordnung sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zugrunde zu legen.

(2) Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr.

(3) Der genehmigte und im Haushaltsplan veranschlagte Wirtschaftsplan (Leistungs-, Erfolgs- und Finanzplan mit kameraler Überleitung) bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Landesbetriebes. Das Produkt „Staatswaldbewirtschaftung“ soll nicht zur Finanzierung der anderen Produkte herangezogen werden.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend der Vorgaben des Finanz- und Fachministeriums dem für Forsten zuständigen Ministerium vorzulegen. Der Jahresabschluss muss von einer zur Abschlussprüfung befähigten Person geprüft sein.

(5) Der Landesbetrieb leistet für die ihm angehörenden Mitarbeiter einen Vorsorgebeitrag entsprechend den Vorgaben des Landes.

(6) Einnahmen aus dem Verkauf betriebsnotwendiger Grundstücke sind grundsätzlich zum Ankauf von betriebsnotwendigen Grundstücken und für Baumaßnahmen einzusetzen. Im laufenden Haushaltsjahr hiervon nicht verwendete Beträge sind auf einem gesonderten Forderungskonto „Liegenschaftsrücklage“ auszuweisen. Der Landesbetrieb kann über die korrespondierenden Finanzmittel unterjährig verfügen. Die Verwendung ist zu dokumentieren. Die Einnahmen aus dem Verkauf nicht betriebsnotwendiger Grundstücke stehen nach einer NVS-konformen Vereinbarung zwischen Finanzministerium und dem Fachministerium anteilig dem Landeshaushalt und dem Landesbetrieb HESSEN-FORST zu.

(7) Aus den Erlösen aus Holznutzungen, die den Nachhaltigkeitsatz überschreiten, bildet der Landesbetrieb eine ergebnisunabhängige, zweckgebundene Waldrücklage. Ihre jährliche Zuführungshöhe ergibt sich aus den Erlösen aus Holznutzungen, die den Nachhaltigkeitsatz überschreiten, abzüglich der hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten. Die Waldrücklage ist für die in § 18 Abs. 2 HWaldG genannten Zwecke zu verwenden. Hierbei sind diejenigen Mittel zu berücksichtigen, die bereits unterjährig für die in § 18 Abs. 2 HWaldG genannten Zwecke verwendet wurden. Der Landesbetrieb kann über die Rücklage für Zwecke des § 18 Abs. 2 HWaldG unterjährig nach Maßgabe des zuständigen Fachministeriums verfügen. Die Verwendung ist zu dokumentieren. Die Höhe der Waldrücklage hat mit der Höhe des entsprechenden, separaten Forderungskontos zu korrespondieren.

(8) Der Landesbetrieb bildet aus den nach Bildung der Waldrücklage verbleibenden kassenwirksam erwirtschafteten Überschüssen eines Jahres eine Risikorücklage als Gewinnrücklage von bis zu 20 Prozent der durchschnittlichen Erlöse aus Holzverkäufen der letzten fünf Jahre. Die Risikorücklage dient der Abdeckung des unternehmerischen Risikos des Landesbetriebes. Der Landesbetrieb kann über die Risikorücklage im Einvernehmen mit dem Fachministerium unter Beachtung von § 9 LHO verfügen. Sofern die durchschnittlichen Erlöse aus Holzverkäufen der letzten fünf Jahre unter die tatsächlich gebildete Risikorücklage sinken, so bleibt dies ohne Wirkung auf die zulässige Höhe einer bereits gebildeten Risikorücklage.

(9) Zum Ende eines Geschäftsjahres wird die Bildung von:

1. Zuführungen in Sinne des § 9 Abs. 6 („Liegenschaftsrücklage“)
2. Zuführungen in Sinne des § 9 Abs. 7 (Waldrücklage)
3. Zuführungen in Sinne des § 9 Abs. 8 (Risikorücklage)

summarisch auf den verbleibenden positiven Cash-Pooling-Saldo des aktuellen Geschäftsjahres begrenzt. Sofern der vorhandene Liquiditätsanspruch in einem Geschäftsjahr nicht ausreicht, um die Zuführungen vollumfänglich vorzunehmen, hat der Landesbetrieb diese in den Folgejahren nachzuholen. Über die Bildung und Inanspruchnahme der „Liegenschaftsrücklage“, der Waldrücklage und der Risikorücklage hat Hessen-Forst einen entsprechenden Nachweis zu führen und regelmäßig an das zuständige Fachministerium unter Beachtung von § 9 LHO zu berichten. Der nach Zuführungen in Sinne des § 9 Abs. 6, der Bildung der Wald- und Risikorücklage verbleibende kassenwirksame Überschuss kann bis zu 50 Prozent in eine Gewinn-Rücklage eingestellt werden, sofern der Landeshaushalt nichts anderes bestimmt. Die jährlichen Zuführungsbeträge in Sinne des § 9 Abs. 6, 7, 8 und zur Gewinn-Rücklage werden im Einvernehmen zwischen dem Fachministerium, dem Finanzministerium und dem Landesbetrieb HESSEN-FORST nach Ablauf des Haushaltsjahres im Zuge der Jahresabschlussarbeiten festgelegt. Der darüber hinaus gehende Betrag ist an den Landeshaushalt abzuführen. Sofern in einem Geschäftsjahr nicht geplante Ausgaben geleistet werden müssen, ist hierfür zunächst die Risiko- und gegebenenfalls auch die Gewinn-Rücklage heranzuziehen. Die Aufteilung der Forderung gegen das Cash-Pooling auf die vorgenannten Rücklagen ist in einer Nebenrechnung zu dokumentieren. Die Nebenrechnung ist im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben und zu erläutern. Die Finanzierung von Maßnahmen, die eine vollständige oder teilweise Auflösung der Rücklagen zur Folge haben, ist nur bis zur Höhe der Forderung aus dem Cash-Pooling möglich. Darüber hinausgehend bedarf die Finanzierung von Maßnahmen der Zustimmung des Finanzministeriums.

(10) Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes nach § 88 in Verbindung mit § 100 LHO bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 31. Januar 2001 (StAnz. S. 751) in der Fassung vom 11. März 2009 (StAnz. S. 882). Sie ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen.

Wiesbaden, den 30. November 2016

**Hessisches Ministerium für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**
VI2 – 088 o 06.01 – 002/2014/035
StAnz. 51/2016 S. 1628

1046

Wasserrechtliche Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 4 der Hessischen Indirekteinleiterverordnung

Die Firma Technische Organisation für Abwasser und Umwelt e.V., Schützenstraße 10a in 59387 Ascheberg wird nach § 4 der Hessischen Indirekteinleiterverordnung widerruflich als sachverständige Stelle für den Prüfbereich Mineralölhaltiges Abwasser (Anhang 49 der AbwV) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 28. Februar 2020.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2016

**Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie**
W2-S-271-912-2015

StAnz. 51/2016 S. 1629